

# **INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [ENTWURF-DE] 560**

## **Nachträgliche Ereignisse**

### **(ISA [E-DE] 560)**

**(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume,  
die am oder nach dem 15.12.2009 beginnen)**

**[ISA [DE] 560 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.]**

*[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 560 „Nachträgliche Ereignisse“ (ISA [E-DE] 560) verabschiedet.*

*Der diesem ISA [E-DE] zugrunde liegende ISA 560 behandelt die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit nachträglichen Ereignissen bei einer Abschlussprüfung. Die Anforderungen zielen darauf ab, dass der Abschlussprüfer, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise darüber erlangt, ob Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Bestätigungsvermerks eingetreten sind und Anpassungen des Abschlusses oder Angaben im Abschluss erfordern, in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen im Abschluss angemessen berücksichtigt sind, und dass er angemessen auf Tatsachen reagiert, die ihm nach dem Datum seines Bestätigungsvermerks bekannt werden und die ihn – wären sie ihm zu diesem Datum bekannt gewesen – hätten veranlasst haben können, den Bestätigungsvermerk zu ändern.*

*Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt.*

*ISA [DE] 560 wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Bislang ist die Berufsauffassung, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit Auswirkungen von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag auf die Rechnungslegung sowie auf die Berichterstattung würdigen, in der Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (IDW PS 203 n.F.) dargelegt. Durch den Übergang von IDW PS 203 n.F. auf ISA [DE] 560 ergeben sich keine neuen Anforderungen für den Abschlussprüfer.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass die in ISA 560, Tz. 9, enthaltenen Anforderungen zu schriftlichen Erklärungen des Managements im Zusammenhang mit nachträglichen Ereignissen bislang in der Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Erklärungen der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abschlussprüfer (IDW PS 303 n.F.) enthalten sind. Der Regelungssystematik der ISA folgend ist die Anforderung zur Erlangung diesbezüglicher schriftlicher Erklärungen künftig nicht in diesem ISA [DE], sondern in ISA [DE] 580 enthalten. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Berücksichtigung nachträglicher Ereignisse bei Konzernabschlussprüfungen, die künftig Bestandteil des ISA [DE] 600 sein werden. Aussagen in Bezug auf die Prüfung des Lageberichts sind geschlossen im IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 350 n.F.) enthalten. Anforderungen*

im Zusammenhang mit der Berichterstattung im Prüfungsbericht finden sich im IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

ISA [DE] 560 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)) bis zum 10.05.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf]

|          |  |    |
|----------|--|----|
| 1.       | Einleitung .....   | 3  |
| 1.1.     | Anwendungsbereich.....   | 3  |
| 1.2.     | Nachträgliche Ereignisse.....  | 4  |
| 1.3.     | Anwendungszeitpunkt .....  | 4  |
| 2.       | Ziele .....  | 4  |
| 3.       | Definitionen .....   | 4  |
| 4.       | Anforderungen .....  | 5  |
| 4.1.     | Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers eintreten .....   | 5  |
| 4.1.1.   | Schriftliche Erklärungen .....   | 6  |
| 4.2.     | Tatsachen, die dem Abschlussprüfer nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers, jedoch vor dem Datum der Herausgabe des Abschlusses bekannt werden..... | 6  |
| 4.3.     | Tatsachen, die dem Abschlussprüfer nach der Herausgabe des Abschlusses bekannt werden.....   | 8  |
| 5.       | Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....   | 9  |
| 5.1.     | Anwendungsbereich (Vgl. Tz. 1) .....   | 9  |
| 5.2.     | Definitionen .....   | 10 |
| 5.2.1.   | Datum der Genehmigung des Abschlusses (Vgl. Tz. 5(b)).....   | 10 |
| 5.2.2.   | Datum des Vermerks des Abschlussprüfers (Vgl. Tz. 5(c)) .....  | 11 |
| 5.2.3.   | Datum der Herausgabe des Abschlusses (Vgl. Tz. 5d)).....   | 11 |
| 5.2.3.1. | Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors .....   | 11 |
| 5.3.     | Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers eintreten (Vgl. Tz. 6-9).....                                 | 11 |
| 5.3.1.   | Befragung (Vgl. Tz. 7(b)) .....  | 12 |
| 5.3.2.   | Lesen von Protokollen (Vgl. Tz. 7(c)).....   | 13 |
| 5.3.2.1. | Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors .....   | 13 |

|          |  |    |
|----------|--|----|
| 5.4.     | Tatsachen, die dem Abschlussprüfer nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers, jedoch vor dem Datum der Herausgabe des Abschlusses bekannt werden..... | 13 |
| 5.4.1.   | Auswirkungen nach dem Datum des Vermerks des Abschlussprüfers erlangter sonstiger Informationen (Vgl. Tz. 10)  | 13 |
| 5.4.2.   | Verantwortlichkeit des Managements gegenüber dem Abschlussprüfer (Vgl. Tz. 10).....  | 13 |
| 5.4.3.   | Doppeldatierung (Vgl. Tz. 12(a)).....  | 14 |
| 5.4.4.   | Keine Änderung des Abschlusses durch das Management (Vgl. Tz. 13).....   | 14 |
| 5.4.4.1. | Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors .....   | 14 |
| 5.4.5.   | Maßnahmen des Abschlussprüfers mit dem Ziel zu verhindern, dass dem Vermerk des Abschlussprüfers vertraut wird (Vgl. Tz. 13(b)).....                         | 14 |
| 5.5.     | Tatsachen, die dem Abschlussprüfer nach der Herausgabe des Abschlusses bekannt werden.....   | 15 |
| 5.5.1.   | Auswirkungen nach der Herausgabe des Abschlusses erhaltener sonstiger Informationen (Vgl. Tz. 14) .....  | 15 |
| 5.5.2.   | Keine Änderung des Abschlusses durch das Management (Vgl. Tz. 15).....   | 15 |
| 5.5.2.1. | Spezifische Überlegungen zu Einheiten des öffentlichen Sektors .....   | 15 |
| 5.5.3.   | Maßnahmen des Abschlussprüfers mit dem Ziel, zu verhindern, dass dem Vermerk des Abschlussprüfers vertraut wird (Vgl. Tz. 17).....                           | 15 |

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 560 „Nachträgliche Ereignisse“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

**1. Einleitung**

**1.1. Anwendungsbereich**

1 ...  
 ... ..

D.3.1 ISA [DE] 560 gilt abweichend von Tz. 3 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

... ..

D.11.1 Unter Zurverfügungstellung des Vermerks des Abschlussprüfers ist die Vorlage des Bestätigungsvermerks gemäß § 322 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 321 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 HGB zu verstehen.

D.11.2 Wird der Abschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Abschlussprüfer diese Unterlagen gemäß § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert (Nachtragsprüfung). Eine Ausdehnung der in Tz. 6 und 7 genannten Prüfungshandlungen auf ein späteres Datum sowie die Vorlage eines neuen Bestätigungsvermerks sind nicht vorgesehen. Die in Tz. 12 und D.12.1 dargelegten Anforderungen sind zu berücksichtigen.

... ..

D.12.1 Nach § 316 Abs. 3 Satz 2 HGB ist über das Ergebnis der Nachtragsprüfung – im Einklang mit Tz. 12(b) für den geänderten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers – zu berichten. Dabei sind die Anforderungen des *IDW PS 400 n.F.*, Tz. 87 ff., des *IDW Prüfungsstandards: Hinweise im Bestätigungsvermerk (IDW PS 406)*, Tz. 14, sowie des *IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.)*, Tz. 144 ff., zu beachten. Eine Änderung des Bestätigungsvermerks nach Maßgabe der Tz. 12(a) sowie die Erteilung eines neuen Bestätigungsvermerks nach Tz. 12(b) sind nicht vorgesehen.

... ..

D.15.1 Wird der Abschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Abschlussprüfer diese Unterlagen gemäß § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert (Nachtragsprüfung). Eine Ausdehnung der in Tz. 6 und 7 genannten Prüfungshandlungen auf ein späteres Datum sowie die Vorlage eines neuen Bestätigungsvermerks sind nicht vorgesehen. Die in Tz. D.12.1 dargelegten Anforderungen sind – sofern die Gegebenheiten aus Tz. 12 zutreffen – zu berücksichtigen (Vgl. Tz. 15(c)).

D.15.2 Nach § 316 Abs. 3 Satz 2 HGB hat der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Nachtragsprüfung zu berichten. Dabei sind die Anforderungen des *IDW PS 400 n.F.*, Tz. 87 ff., des *IDW PS 406*, Tz. 14, sowie des *IDW PS 450 n.F.*, Tz. 144 ff., zu beachten. Eine Änderung des Bestätigungsvermerks nach Maßgabe der Tz. 12(a) sowie die Erteilung eines neuen Bestätigungsvermerks nach Tz. 12(b) sind nicht vorgesehen.

... ..

D.16.1 Die Aufnahme eines Hinweises in den geänderten Bestätigungsvermerk im Einklang mit Tz. 12(b) i.V.m. *IDW PS 406*, Tz. 14, erfüllt die Anforderungen der Tz. 16.

... ..

D.A2.1 Bei Gesellschaften, deren Abschluss nach den §§ 316 ff. HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann eine Feststellung bzw. Billigung des Abschlusses erst erfolgen, wenn die Prüfung stattgefunden hat (§ 316 Abs. 1 und 2 HGB). Eine Prüfung hat stattgefunden, sobald vom ordnungsgemäß bestellten Abschlussprüfer ein Bestätigungsvermerk oder ein Vermerk über dessen Versagung erteilt und der Prüfungsbericht vorgelegt wurde. Die Erklärung zur Übernahme der Verantwortung für die Aufstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen durch das Management gegenüber dem Abschlussprüfer hat in Form einer an den Abschlussprüfer adressierten Vollständigkeitserklärung zu erfolgen (vgl. ISA [DE] 580, Tz. 10, 12 und 15).

... ..

D.A14.1 Nach *IDW PS 400 n.F.*, Tz. 92, ist der Abschlussprüfer grundsätzlich verpflichtet, nach Erteilung des Bestätigungsvermerks diesen zu widerrufen, wenn er erkennt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung dieses Bestätigungsvermerks nicht vorgelegen haben, und das Unternehmen nicht bereit ist, die notwendigen Schritte zu einer entsprechenden Änderung des geprüften Abschlusses oder Lageberichts und zur Information derjenigen zu unternehmen, die von dem geprüften Abschluss oder Lagebericht Kenntnis erlangt haben. Zu den dann zu ergreifenden Maßnahmen vgl. *IDW PS 400 n.F.*, Tz. 93 ff.

... ..

D.A20.1 Für den Fall, dass das Management oder die für die Überwachung Verantwortlichen nicht die erforderlichen Schritte unternehmen vgl. Tz. D.A14.1.